

## **Amtliche Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Lorsch**

### **Bauleitplanung der Stadt Lorsch**

#### **9. Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich „Lagerfeld West“**

#### **hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch hat in ihrer Sitzung am 22.05.2025 den Feststellungsbeschluss bezüglich der 9. Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich „Lagerfeld West“ zur Genehmigungsvorlage bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB gefasst.

Mit der 9. Teiländerung des Flächennutzungsplans sind die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nutzung des Areals südwestlich der Kreuzung von Kastanienallee und Lagerfeldstraße sowie für die Errichtung von sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen durch Ausweisung einer Wohnbaufläche und einer Fläche für Gemeinbedarf geschaffen.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird hiermit die Erteilung der Genehmigung der 9. Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich „Lagerfeld West“ durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 11.08.2025 (Aktenzeichen: 0029-III 31.2-61.d.02.05-00064#2025-00003) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigungsfassung zur 9. Teiländerung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und Anlagen (Baugrunderkundung und geotechnische Beratung, Entwässerungskonzept) sowie der zusammenfassenden Erklärung, ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt. Die Genehmigungsfassung der 9. Teiländerung des Flächennutzungsplans kann bei der Stadtverwaltung der Stadt Lorsch, Stadthaus, 2. OG (Fachbereich Bauen und Umwelt), Zimmer 203-207, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 64653 Lorsch, während der allgemeinen Servicezeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der 9. Teiländerung des Flächennutzungsplans liegt südwestlich der Kernstadt Lorsch, südlich der Kastanienallee und westlich der Lagerfeldstraße im Übergang zur offenen Feld- und Wiesenlandschaft. Er umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Lorsch: Flur 11, Nr. 349 teilweise, 350/2 teilweise, 705 teilweise sowie Flur 17, Nr. 142/2 teilweise, 135/1 teilweise, 250-261 und 277 teilweise. Die Abgrenzung des ca. 4,27 ha großen Planbereiches ist dem nachfolgend abgedruckten Lageplan zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass, gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lorsch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.



Geltungsbereich der 9. Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich „Lagerfeld West“, Stadt Lorsch

Lorsch, den 21.08.2025

Der Magistrat der Stadt Lorsch  
Christian Schöning, Bürgermeister